

Merkblatt Ehescheidung

Ehescheidungsverfahren

Für Ehescheidungsverfahren und sog. Folgesachen besteht grds. Anwaltszwang. Ein Anwalt ist lediglich dann entbehrlich, wenn ein Ehegatte dem Ehescheidungsantrag des (anwaltlich vertretenen) anderen Ehegatten nicht entgetreten will und keine sonst. streitigen und regelungsbedürftigen Angelegenheiten zu entscheiden sind.

Eine Ehescheidung erfolgt auf Antrag eines Ehegatten:

- nach Ablauf des sog. Trennungsjahres mit Zustimmung des anderen Ehegatten, ohne dass weitere Ermittlungen durch das Gericht erfolgen
- nach Ablauf des sog. Trennungsjahres ohne Zustimmung des anderen Ehegatten, wenn die Ehe endgültig gescheitert ist
- nach dreijähriger Trennung

Trennungsjahr

Ehegatten leben voneinander getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und ein Ehegatte diese erkennbar nicht mehr herstellen will. Eine Trennung ist auch innerhalb der ehelichen Wohnung möglich.

Kurzzeitige Versöhnungsbemühungen unterbrechen den Ablauf des Trennungsjahres nicht, längere Versöhnungsbemühungen können jedoch dazu führen, dass das Trennungsjahr gegebenenfalls erneut beginnt.

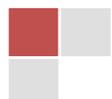
Versorgungsausgleich

Im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens wird in der Regel zwingend der sog. Versorgungsausgleich (Ausgleich der während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften) durchgeführt.

Das bedeutet, dass derjenige Ehegatte, der in der Ehe höhere Anrechte auf Rente, Pension etc. erworben hat, dem anderen Ehegatten so viel Anrechte auf die Altersversorgung übertragen muss, dass beide Ehegatten - immer nur bezogen auf die Ehezeit - mit der Scheidung der Ehe gleich hohe Anrechte haben.

Bei einer Ehezeit von unter 3 Jahren findet der Versorgungsausgleich nur auf Antrag statt.

Das Gericht wird während des Ehescheidungsverfahrens die zur Ermittlung des Versorgungsausgleichs



notwendigen Auskünfte von den Rentenversicherungsträgern einholen und die Höhe der auszugleichenden Anwartschaften ermitteln. Sollte die Differenz einzelner Ausgleichswerte nur gering sein, findet ein Ausgleich nicht statt.

Vermögensauseinandersetzung unter Ehegatten

Eine Trennung, oder auch Ehescheidung ändert zunächst nichts an bestehenden Eigentumsverhältnissen oder daran, dass beide Ehegatten z. B. gemeinsame Eigentümer eines Eigenheims bleiben oder auch gesamtschuldnerisch für Kredite haften, sofern beide Kreditnehmer sind.

Regelungen im Hinblick auf vermögensrechtliche Angelegenheiten können bereits im Laufe des Trennungsjahres getroffen werden.

Trennungsunterhalt/nachehelicher Ehegattenunterhalt

Während des Getrenntlebens hat ein Ehegatte gegen den anderen einen Unterhaltsanspruch, wenn er bedürftig und der andere Ehegatte leistungsfähig ist.

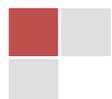
Trennungsunterhalt ist nicht identisch mit Unterhalt nach rechtskräftiger Scheidung. Der Bedarf orientiert sich an den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, welche die ehelichen Lebensverhältnisse nachhaltig geprägt haben.

Unterhalt kann grundsätzlich immer nur mit Wirkung für die Zukunft, d. h. nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Insoweit bedarf es einer rechtswirksamen Inverzugsetzung des Unterhaltspflichtigen. Ein Unterhaltsanspruch kann verwirkt werden, wenn über längere Zeit darauf verzichtet wird, diesen geltend zu machen.

Sie sollten keinerlei Unterhaltsvereinbarungen ohne vorherige anwaltliche Beratung abschließen! Der Abschluss von Unterhaltsvereinbarungen, oder Unterhaltsverzicht könnte ggf. zu Ihren Lasten gehen und nicht rückgängig gemacht werden.

Sorgerecht/Umgangsrecht

Nach der jetzigen Gesetzeslage bleibt im Falle einer Ehescheidung das gemeinsame Sorgerecht grundsätzlich erhalten, wenn nicht beide Ehegatten die Übertragung des Sorgerechts einvernehmlich auf einen Elternteil beantragen oder eine entsprechende Übertragung vom Familiengericht auf Antrag eines Elternteils veranlasst wird.



Zugewinnausgleich

Ehegatten leben grds. im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn diese nicht durch notariellen Ehegattenvertrag ausgeschlossen worden ist.

Das bedeutet, dass einer der Ehegatte einen Anspruch auf Zugewinnausgleich (Ausgleich der Differenz des während der Ehezeit erworbenen Vermögenszuwachses) haben könnte, wenn der andere Ehegatte während der Ehezeit einen höheren Zugewinn erworben hat.

Maßgeblich für die Berücksichtigung des Endvermögens ist der so genannte Stichtag, d. h. der Tag, an dem der Ehescheidungsantrag vom Gericht dem Antragsgegner zugestellt wird.

Nach dem Gesetz hat derjenige Ehegatte, der während der Ehe den höheren Zugewinn erzielt hat, dem anderen die Hälfte des Überschusses als Zugewinnausgleich zu zahlen.

Ein Zugewinnausgleichsverfahren wird nur auf Antrag eines Ehegatten durchgeführt, wobei ein entsprechender Anspruch innerhalb von 3 Jahren ab Rechtskraft des Ehescheidungsbeschlusses geltend zu machen wäre. Danach wäre er verjährt und könnte ggf. allein wegen Fristablaufs nicht mehr durchsetzbar sein.

Kosten des Ehescheidungsverfahrens

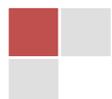
Die Kosten eines Ehescheidungsverfahrens richten sich nach dem sog. Verfahrenswert, welcher sich aus den Einkünften der Ehegatten und den gesetzlichen Regelungen des FamGKG, bzw. des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ergibt.

Die Kosten werden daher für jedes Verfahren individuell nach den Einkommensverhältnissen ermittelt und bestimmen sich nach dem vom Gericht festgelegten Verfahrenswert.

Es gilt jedoch, dass die Kosten geringer ausfallen, je weniger Punkte im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens klärungsbedürftig werden.

Verfahrenskostenhilfe

Für das gerichtliche Verfahren besteht die Möglichkeit, bei geringen Einkommens- und Vermögensverhältnissen einen Antrag auf Verfahrenskostenhilfe zu stellen. Eine entsprechende Antragstellung übernehmen wir im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens für Sie, sofern diese Möglichkeit zum Zeitpunkt der Antragseinreichung in Betracht kommt.





Bitte beachten Sie, dass das Gericht bis zu 4 Jahre nach Abschluss des Verfahrens eine erneute Überprüfung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vornehmen kann und insoweit auch nachträglich ganz oder teilweise eine Aufhebung der Verfahrenskostenhilfe erfolgen kann.

Rechtsanwaltskanzlei Purle-Knöfel & Partner

Sachsenplatz 16

07545 Gera

Tel.: 0365/77 31 226

Fax: 0365/77 31 235

www.recht-gera.de

info@recht-gera.de

